

Stadt Laupheim

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Laupheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen auch Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d und § 60 a Abs. 1 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i und § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (4) Eine Benutzung gegen Entgelt bzw. die Teilnahme am Spiel gegen Entgelt liegt auch dann vor, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, besondere Preisaufschläge u.ä. Leistungen entrichtet wird.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind
 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
 4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte sofern sie nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung aufgestellt sind.

§ 4

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall der Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (4) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bzw. mit Warengewinnmöglichkeit die Anzahl der Spielgeräte.

§ 7 Steuersätze

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten:

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 20-% 25 % des Einspielergebnisses, mindestens 100,00€ |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 60,00 € |
| 3. mit Warengewinnmöglichkeit | 70,00 €. |

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S. von §33 i oder 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgeräte

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 20-% 25 % des Einspielergebnisses, mindestens 300,00€ |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 150,00 € |
| 3. mit Warengewinnmöglichkeit | 200,00 €. |

Der Steuerbetrag je Spielgerät ist auf volle Euro abzurunden.

(2) Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis und den in der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d der Gewerbeordnung beschriebenen Spielbedingungen.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist vom Steuerschuldner (§ 4) vierteljährlich bei der Stadt Laupheim anzumelden. Eine Festsetzung ist nur erforderlich, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt. Eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei unveränderten Verhältnissen nicht erforderlich. Unterbleibt nach Satz 2 eine Anmeldung oder Festsetzung der Steuer, so treten nach dem Entstehen der Steuer (§ 9) die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Vierteljahres fällig werden.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i.S.v. § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 7 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Zeitraum ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich anzuzeigen. Der Steuerschuldner hat nachzuweisen, dass eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke während dieses Zeitraumes nicht erfolgt ist.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11

Steueraufsicht, Betretungsrecht

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählverkaausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 Abs. 1 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
 2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 10 Abs. 2 nicht ermittelt
 3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme von Spielgeräten oder Veränderungen nach § 9 Abs. 3 nicht oder nicht innerhalb der in § 9 Abs. 1 bestimmten Frist anzeigt,
 4. trotz Aufforderung nach § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählverkaausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 11.12.1995, geändert mit Satzung vom 15.12.2003 und 27.09.2010 außer Kraft.

Laupheim, 30.04.2013

Rainer Kapellen
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung		In Kraft ab
	am	SZ-Nr.	
(S) 27.09.2010	09.10.2010	234	01.01.2011
(Ä) 30.04.2013			

